



Braunschweig

Die Löwenstadt

# Schulverweigerung – Was tun?

verweigerung

[www.braunschweig.de/schul](http://www.braunschweig.de/schul)



Leitfaden für **Lehrerinnen und Lehrer** – zum Umgang  
mit schulverweigernden Schülerinnen und Schülern

Braunschweig  
Jugendförderung



**Herausgeber** Stadt  **Braunschweig**  
Fachbereich Kinder, Jugend  
und Familie

**Redaktion** Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen

**Geschäftsführend tätig**

Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance, Braunschweig

7. vollständig überarbeitete Auflage des Readers Schulverweigerung  
© Braunschweig, 2016

Dieser Leitfaden kann auch im Internet abgerufen werden:

[www.braunschweig.de/schulverweigerung](http://www.braunschweig.de/schulverweigerung)

Eine Übersicht der Mitglieder des Arbeitskreises Schulverweigerung  
kann dort eingesehen werden.

**Gestaltung** [www.anja-fass.de](http://www.anja-fass.de)

**Bilder** Titel / Rücktitel / Seite 7: fotolia.com

## INHALT

VORWORT	5
1. Mein Schüler fehlt unentschuldigt – wie kann ich helfen?	6
2. Ist es schon Schulverweigerung? – Eine Definition	8
3. So bekomme ich Unterstützung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	11
a. Die Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance	
b. Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)	
4. Die praktische Arbeit der Koordinierungsstelle	13
a. Der Meldebogen	
b. Das Case Management	
c. Der Schnellmelder	
5. Wer unterstützt außerdem bei Schulverweigerung?	15
a. Die schulpsychologische Beratungsstelle der Landesschulbehörde	
b. Polizei	
6. Nichts hilft, was nun? Das Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeitenanzeige	16
a. Die Bußgeldabteilung	
b. Das Jugendgericht	
c. Die Jugendgerichtshilfe	
7. Willkommenskultur	18
8. Das Netzwerk der „2. Chance“	18
9. Der Arbeitskreis Schulverweigerung	19
10. Handlungsgrundlage	21
11. Rechtliche Grundlagen	20
12. Anlagen	24
a. Meldebogen	
b. Ordnungswidrigkeitenanzeige	
c. Nachweis über regelmäßigen Schulbesuch	

# Schulverweigerung – Was tun?





## VORWORT

Es gibt Schüler\*innen, die bleiben dem Unterricht unentschuldig fern, auch an Braunschweiger Schulen. Die meisten fehlen zwei oder drei Tage, manche hingegen über deutlich längere Zeiträume. Fehlen Schüler\*innen länger, gefährden sie nicht selten ihren Schulabschluss und schmälern ihre Chancen auf eine Berufsausbildung und ein selbstbestimmtes Leben. Fachleute nennen das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht beispielsweise Absentismus oder Verweigerung. Fast immer stecken hinter dem Fernbleiben enorme Belastungen der\*des Schülers\*in, mitunter auch ihres\*seines familiären Umfeldes. Belastungen, die sich Außenstehenden auf den ersten Blick nicht offenbaren. Für Braunschweiger Fachleute war die Namensgebung des unentschuldigten Fernbleibens nicht entscheidend für den Umgang mit diesem Thema. Im Gegenteil: Die Mitglieder des Arbeitskreises „Schulverweigerung und Schulschwänzen“ konnten in den vorangegangenen Jahren unter Braunschweiger Beteiligten ein Klima schaffen, in dem das Thema offen angegangen wurde. Schulverweigerung ist nicht mehr nur das Problem einer\*s Schülers\*in. In Braunschweig ist es zu einer Sache der Pädagogen\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Richter\*innen und vieler anderer Beteiligter geworden. Keiner schaut weg, die gesellschaftliche Dimension hinter jedem Einzelfall ist erkannt worden.

Deshalb haben die Mitglieder des Arbeitskreises über die Jahre das Ablaufverfahren vereinheitlicht, verkürzt und vereinfacht. Für alle Schulen gilt heute der gleiche Meldebogen; im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wurde eine Koordinierungsstelle für dieses Thema eingerichtet; auf jede Mitteilung einer Schule über unentschuldigtes Fernbleiben gibt es eine unmittelbare Reaktion. Auch die Ausrichtung des gemeinsamen Handelns hat sich über die Jahre weiter entwickelt: Im Mittelpunkt steht der Wille, jede\*n Schüler\*in wieder zurück in die Schule zu holen, um ihre\*seine Zukunftschancen zu erhalten. Dazu erhält das pädagogische Handeln den Vorrang. Ordnungsgelder oder Gerichtsverfahren spielen zwar auch heute eine Rolle, stehen jedoch erst am Ende einer Reihe pädagogischer Möglichkeiten.

Nichts ist so gut, dass es nicht noch besser ginge, der Arbeitskreis arbeitet auch weiterhin daran. Das aktuelle Verfahren ist in diesem Leitfaden zusammengefasst. Dieser gibt Orientierung, auch denen, die eher selten mit verweigernden Schülerinnen und Schülern zu tun haben und trotzdem aktiv daran arbeiten wollen, deren Zukunftschancen zu erhalten.

## 1. Mein\*e Schüler\*in fehlt unentschuldigt – wie kann ich helfen?

### Was kann ich tun, wenn ein\*e Schüler\*in fehlt?

- Regelmäßige Anwesenheitskontrolle
- Frühzeitige Kontaktaufnahme zu den Eltern
- Gespräch mit dem\*r Schüler\*in suchen
- Eltern zum Gespräch einladen
- Unterstützung anbieten

Montag, erste Stunde, 7:55 Uhr. Ich, Klassenlehrerin der 8b, Hauptschule, schließe die Tür zum Klassenzimmer auf; eine Horde Schüler drängt sich in die Klasse. Der Lärmpegel auf den Fluren ebbt langsam ab, die Klasse füllt sich, eifriges Stühlerücken. Ein Teil der Schüler liegt mit dem Kopf auf dem Tisch, der andere unterhält sich quer durch die Klasse über das vergangene Wochenende. Langsam kehrt Ruhe ein, der Unterricht beginnt. Anwesenheitskontrolle. Ein Stuhl bleibt leer. Der 14jährige Max fehlt. Mir fällt auf, dass er bereits in der letzten Woche am Donnerstag gefehlt hat, eine Entschuldigung hat er am Freitag aber nicht mitgebracht; wobei ich die Klasse am Freitag auch nicht unterrichtet habe. Ich frage die Klasse, ob sie etwas von Max gehört hat, doch niemand weiß etwas. Vielleicht liegt eine Notiz in meinem Fach. Außerdem werde ich nach der Stunde im Sekretariat nachfragen, ob er telefonisch entschuldigt wurde.

Pause. Ich gehe ins Sekretariat, dort wurde aber nicht angerufen. In meinem Fach liegt weder für den vergangenen Donnerstag noch für heute eine Entschuldigung. Kurzerhand rufe ich die Eltern an. Die Mutter von Max meldet sich und fällt aus allen Wolken, denn Max ist pünktlich aus dem Haus gegangen und sie wählte ihn in der Schule. Auch vom Fehltag am Donnerstag wusste sie nichts. Sie wird ihn am Nachmittag ansprechen.

Dienstag. Scheinbar hat das Gespräch zu Hause etwas bewirkt, jedenfalls ist Max anwesend. Ich spreche ihn nach dem Unterricht an. Gestern habe er keine Lust gehabt und sei in die Stadt gefahren. In der letzten Woche hat er gewartet, bis die Eltern aus dem Haus gegangen sind und sich dann wieder ins Bett gelegt. Ich habe den Eindruck, dass er mir nicht alles erzählt, belasse es aber dabei.

Zwei Wochen später. Max hat inzwischen zu den zwei unentschuldigsten Fehltagen noch zwölf Fehlstunden angehäuft; allerhöchste Zeit, die Eltern zum Gespräch zu bitten. Ich setze ein Schreiben auf und achte dabei darauf, es nicht anklagend zu formulieren. Ich halte mich an die Fakten und drücke meine Besorgnis aus, dass sich die Anzahl der Fehltag noch erhöhen könnte.

Im Gespräch stellt sich heraus, dass es zuhause viele Probleme gibt. Die Eltern streiten viel und Max gibt an, sich nicht gut konzentrieren zu können. So hat er häufig die Hausaufgaben nicht und den Unterricht in diesen Fächern vermieden. Wir vereinbaren, dass er an der Hausaufgabenbetreuung in der Schule teilnimmt.

## 1. Mein\*e Schüler\*in fehlt unentschuldigt – wie kann ich helfen?

Wenn bei der regelmäßigen Anwesenheitskontrolle auffällt, dass ein\*e Schüler\*in häufiger unentschuldigt gefehlt hat und er\*sie aufgrund des Fehlens nicht erreichbar ist, wende ich mich schriftlich oder telefonisch an die Erziehungsberechtigten. Außerdem spreche ich den\*die Schüler\*in an, welche Gründe es für sein Verhalten geben könnte. In einem gemeinsamen Gespräch mit Schüler\*in und Eltern wird nach den Ursachen für die Abwesenheit von der Schule gesucht. Ziel ist es, Probleme in Schule oder Elternhaus sichtbar zu machen, um entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten einleiten zu können. Ursachen können beispielsweise eine Über- oder Unterforderung in der Schule sein, Konflikte mit Mitschülern, Mobbing, Schwierigkeiten in der Familie. Ich kann auch Erziehungsmaßnahmen anordnen, sollte sich das Verhalten der\*s Schülers nicht ändern. Bei weiterem gravierendem Fehlverhalten kann auch eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz durchgeführt werden.



## 2. Ist es schon Schulverweigerung? – Eine Definition

Es gibt verschiedene Formen von Verweigerung. Diese reichen von gelegentlicher Schulunlust über Leistungsangst und Schulphobie bis hin zu massiver Schulverweigerung. Anzeichen, Formen und Bedingungsfaktoren sowie Interventionsmaßnahmen werden hier beschrieben.

### ANZEICHEN

Schüler\*in zeigt auffällige Verhaltensweisen, es machen sich ein Leistungsabfall und Schulunlust bemerkbar; passive Verweigerung

#### INTERVENTIONEN

Kontakt zu Eltern und Schüler\*in sofort herstellen, über Ursachen des Verhaltens sprechen, mögliche Unterstützungsmaßnahmen einleiten

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern; Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologen

### ANZEICHEN

Schüler\*in kommt häufig zu spät, fehlt einzelne (Rand-)stunden

#### INTERVENTIONEN

Jugendliche\*n ermahnen; das Versäumte nacharbeiten lassen; Gespräche mit Eltern; Ursachenforschung

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern

### ANZEICHEN

Schulschwänzen/-verweigerung:

#### MERKMALE

Der\*die Schüler\*in kommt tageweise oder tagelang nicht

#### BEGLEITFAKTOREN

Schule erscheint sinnlos und nicht lebensnah; Schüler\*in ist nicht bereit, sich an gesellschaftliche Regeln zu halten; Störung des Sozialverhaltens

#### INTERVENTIONEN

auf Einhaltung der Schulpflicht bestehen; weiteres Fehlen sanktionieren; Erarbeitung einer Annäherung an Schule; Anwesenheit in Schule loben; Unterstützung anbieten; Eltern bei Fehlen umgehend informieren; versäumte Stunden nachholen; Begleitung in Schule über einen kurzen Zeitraum; letzte Möglichkeit: Ordnungswidrigkeitenverfahren

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern; Schulsozialarbeit; Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

#### HINWEISE

Die Fehlzeiten sind in der Regel nicht entschuldigt, die Eltern wissen nichts von den Fehlzeiten. Schüler\*in verbringt die Fehlzeiten oft nicht zuhause

#### mgl. BEDINGUNGSFAKTOREN

Vernachlässigung durch Eltern; keine Vorbildfunktion der Eltern; Schulunlust; negative Schulerfahrungen; kaum Erfolgserlebnisse in Schule; Lernstörungen; Konflikte in der Familie; fehlende Zukunftsperspektiven und Berufschancen

## 2. Ist es schon Schulverweigerung? – Eine Definition

### Leistungsangst

#### MERKMALE

Sorge vor unerfüllbaren Leistungsanforderungen; ausgeprägte Prüfungs- und Versagensangst

#### BEGLEITFAKTOREN

Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen, Schweißausbrüche, Zittern, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen

#### INTERVENTIONEN

Förderung leistungsschwacher Schüler\*innen; Leistungs- und Erwartungsdruck mit Eltern thematisieren; Nachhilfe; bei starker Prüfungsangst therapeutische Unterstützung

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern; Schulsozialarbeiter; Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; schulpsychologische Beratungsstelle

#### HINWEISE

Eltern wissen von den Fehlzeiten, entschuldigen diese aber. Schüler\*in hält sich vormittags zuhause auf.

#### mgI. BEDINGUNGSFAKTOREN

Einschränkender Erziehungsstil, es werden Strafen angedroht, auf bessere Leistungen von Geschwistern verwiesen. Schüler\*in ist z.B. durch zu hohe Erwartungen überfordert. Nach Prüfungen bekommt er\*sie entmutigende und kränkende Rückmeldungen.

### Soziale Angst

#### MERKMALE

Schüler\*in hat Angst, sich zu blamieren oder in peinliche Situationen zu geraten; Furcht vor Bewertung durch andere Menschen.

#### BEGLEITFAKTOREN

Verlegenheit, Scham, Publikumsangst; körperliche Beschwerden wie bei Leistungsangst; Schüler\*in ist sehr schüchtern, vermeidet Blickkontakt; er\*sie ist im Unterricht auffallend ruhig, spricht leise und undeutlich, nur nach Aufforderung; soziale Aktivitäten werden gemieden; Schüler\*in ist wenig selbstsicher

#### INTERVENTIONEN

Schüler\*in braucht sehr viel Lob; Erfolge ermöglichen; Stärken hervorheben; Selbstbewusstsein stärken; Förderung sozialer Kompetenzen; Sozialkompetenz- und Selbstbehauptungstraining; Lerninhalte nachholen; mit Eltern das Vermeidungsverhalten thematisieren und durchbrechen

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern; Schulsozialarbeiter, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, schulpsychologische Beratungsstelle.

#### HINWEISE

Eltern wissen von den Fehlzeiten, entschuldigen diese. Schüler\*in hält sich zuhause auf.

#### mgI. BEDINGUNGSFAKTOREN

Überbehütender Erziehungsstil, hohe Kontrolle, wenig emotionale Zuwendung, negative Erfahrungen, mangelnder Selbstwert, Defizite in sozialen Fertigkeiten

## 2. Ist es schon Schulverweigerung? – Eine Definition

### Trennungsangst/Schulphobie

#### MERKMALE

Schüler\*in erlebt die Trennung von der Bezugsperson als bedrohlich.

#### BEGLEITFAKTOREN

Schüler\*in dreht auf dem Schulweg um, verlässt das Haus nicht; die Vermeidung bezieht sich auf alle Aktivitäten, die eine Trennung erfordern, ist nicht beschränkt auf Schule. Er\*Sie leidet unter psychosomatischen Beschwerden aufgrund der Trennung. Angst, dass Bezugsperson etwas zustoßen könnte. Angst vor Krankheit, Sterben und Tod.

#### INTERVENTIONEN

Auf Einhaltung der Schulpflicht bestehen; mit Eltern besprechen, welche Bedingungen das Verhalten aufrechterhalten. Vermeidung der Trennung ist mit positiven Gefühlen besetzt. Da Vermeidung das Problem negativ verstärkt, soll dieses Verhalten durchbrochen werden. Eltern benötigen Unterstützung. Selbstständigkeit der\*s Schülerin\*s fördern; Überbehütung vermeiden; therapeutische Unterstützung für den Jugendlichen und die Familie

#### UNTERSTÜTZUNG

Eltern; Schulsozialarbeit; Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; schulpsychologische Beratungsstelle; Psychotherapie

#### HINWEISE

Die Eltern wissen von den Fehlzeiten, entschuldigen diese. Der\*die Schüler\*in hält sich zuhause auf

#### mgI. BEDINGUNGSFAKTOREN

Enge bzw. unsichere Bindung an ein Elternteil; Überbehütung; problematische Familienkonstellation; traumatische Trennungserlebnisse; Verluste und Enttäuschungen; Sorgen um die Eltern; unangemessen große Verantwortung

### Eltern halten zurück

#### MERKMALE

Initiative geht von den Eltern aus; Eltern unterstützen die Verweigerung

#### BEGLEITFAKTOREN

Desinteresse oder Aversion der Eltern gegen Schule; Krankheit der Eltern; kulturelle Unterschiede

#### INTERVENTIONEN

Auf Einhaltung der Schulpflicht bestehen; zeitnah Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten (auch gegen die Eltern möglich); Unterstützungsmöglichkeiten für die Eltern ansprechen (Suchtberatung etc.); Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einschalten

#### UNTERSTÜTZUNG

Schulsozialarbeit; Hausarzt; Beratungsstellen; Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

#### HINWEISE

Fehltag sind entschuldigt; Eltern unterstützen und dulden die Fehlzeiten; Schüler\*in ist zuhause.

#### mgI. BEDINGUNGSFAKTOREN

Eltern kümmern sich aufgrund eigener Probleme nicht um den Schulbesuch; schulkritische Einstellung der Eltern; häusliche Gewalt



### 3. So bekomme ich Unterstützung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

#### a. Die Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance

Die Koordinierungsstelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ gehört zur Abteilung Jugendförderung der Stadt Braunschweig. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Schulen und Schulverweigerer\*innen in Braunschweig und fungiert als Schnittstelle zwischen Schule und weiteren Hilfen.

Der\*die Schüler\*in muss ihren\* seinen Wohnsitz in Braunschweig haben und eine weiterführende Braunschweiger Schule besuchen. Außerdem darf der\*die Schüler\*in sich nicht in einer stationären Einrichtung wie etwa einer Jugendwohngruppe oder der Psychiatrie befinden. Der\*die Schüler\*in muss die Schule aktiv verweigern, d.h. es müssen unentschuldigte Fehltage vorliegen. Der Aufnahmezeitpunkt beginnt ab der fünften Jahrgangsstufe. Hat ein\*e Schüler\*in bereits einen Hauptschulabschluss erreicht, kann er\*sie nicht mehr in das Programm aufgenommen werden. An den berufsbildenden Schulen wird mit den Berufsvorbereitungs- und Berufseinstiegsklassen gearbeitet.

Die Koordinierungsstelle arbeitet mit jedem\*r Jugendlichen individuell daran, wieder eine schulische Perspektive zu erreichen. Es werden Zielvereinbarungen getroffen und ein Förderplan mit dem\*der Schüler\*in erstellt. Die Mitarbeiter\*innen sind auf unterschiedliche Weise qualifiziert; klientenzentrierte und lösungsorientierte Beratung sowie eine systemische Herangehensweise gehören zum Repertoire. Es arbeiten Frauen und Männer in der Koordinierungsstelle, so dass genderspezifische Bedarfe abgedeckt werden können.

Unabhängig von den Methoden ist die Vernetzung mit vielen sich in der Lebenswelt des\*der Jugendlichen befindenden Personen erforderlich. Um erfolgreich arbeiten zu können, muss auch mit den Familienmitgliedern, insbesondere den Eltern kooperiert werden. Auch die Einbeziehung des Freundeskreises kann sinnvoll sein.

Ziel der Koordinierungsstelle ist die Reintegration in die Schule, um so eine Verringerung der Anzahl der Schulabgänger\*innen ohne Abschluss herbeizuführen. So werden die Chancen auf einen Ausbildungsplatz deutlich erhöht.

Die „2. Chance“ beginnt für den\*die verweigernde\*n Schüler\*in dann, wenn die Bedingungen für die Aufnahme in das Programm erfüllt sind und der\*die Schüler sowie die Eltern einer Zusammenarbeit zustimmen. Freiwilligkeit ist erforderlich, um lösungsorientiert vorgehen zu können. Das ist das sogenannte Case Management. Jede\*r Jugendliche wird individuell nach den jeweiligen Bedürfnissen begleitet. Es wird nach Maßnahmen geschaut, die den Prozess unterstützen können. Neben dem persönlichem Kontakt zum\*r Schüler\*in, den Familien und Lehrer\*innen gibt es verschiedene Angebote zur Unterstützung der Klientel, die eine Integration in Schule erleichtern sollen. Dazu gehören die Unterstützung schulbezogener Themen, tagesstrukturierende Angebote sowie die Arbeit am Selbstbewusstsein. Trotz aller Freiwilligkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Angebote selbstständig besucht werden. Eine enge Steuerung durch den\*die Case Manager\*in ist gerade zu Beginn der Betreuung von großer Bedeutung. Eine positive Beziehung zwischen Jugendlichen\*r und Case Manager\*in kann sich wesentlich auf den Erfolg der Arbeit auswirken. Durch lösungsorientierte und klientenzentrierte Beratung kann an den Stärken und nicht an den Schwächen der Jugendlichen angeknüpft werden.

### 3. So bekomme ich Unterstützung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

#### b. Allgemeine Erziehungshilfe (ASD)

Die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe berät Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter bei erzieherischen Fragen und familiären Problemen, bei schulischen Themen, im Bereich der Partnerschaft und Ehe, in Fragen von Trennung und Scheidung, in finanziellen und sonstigen Angelegenheiten. Die Sozialarbeiter\*innen unterliegen der Schweigepflicht. Über die Beratungstätigkeit hinaus werden weitergehende Hilfen innerhalb und außerhalb der Familie vermittelt, die Versorgung von Kindern/Jugendlichen in Notsituationen sichergestellt, Kinder/Jugendliche in Krisensituationen geschützt und in Familien- und Vormundschaftsgerichtsverfahren mitgewirkt. Weitere Angebote wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaften werden vermittelt. Durch „Stadtteilorientierte Sozialarbeit“ wird das Zusammenleben der Bürger\*innen in ihrem Stadtteil gefördert.

### 4. Die praktische Arbeit in der Koordinierungsstelle

#### a. Der Meldebogen

#### Meldebogen ist an die Koordinierungsstelle geschickt:

- diese klärt, ob die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllt sind
- Rücksprache mit dem allgemeinen Sozialdienst
- Rückmeldung an Schule über die mögliche Aufnahme
- Familie und Jugendliche\*r werden eingeladen
- kommt die 2. Chance nicht in Frage, lädt der Allgemeine Sozialdienst die Familie ein

*Wir sind erneut in der 8b an der Hauptschule. Max bekommt inzwischen Hausaufgabenhilfe in der Schule. Leider fehlt er immer häufiger tage- oder stundenweise. Gestern hat er wieder einen kompletten Tag gefehlt. So sind wir inzwischen bei fünf Fehltagen und 17 Fehlstunden angelangt. Die Schulsozialarbeiterin hat Kontakt zu Max. Die Probleme zuhause scheinen ihrer Meinung nach zuzunehmen. Max' Leistungen sinken spürbar. Bisher war er ein durchschnittlicher Schüler, doch in den letzten Wochen leiden insbesondere die mündlichen Leistungen.*

*Es entsteht der Eindruck, dass die Maßnahmen in der Schule nicht mehr greifen. Daher sollte Kontakt zum Fachbereich Kinder, Jugend und Familie aufgenommen werden. Dies ist über einen **Meldebogen** online auf der Website der Stadt Braunschweig möglich.*

[www.braunschweig.de/schulverweigerung](http://www.braunschweig.de/schulverweigerung)

*Den Meldebogen schicke ich unterschrieben an die Koordinierungsstelle Schulverweigerung.*

## 4. Die praktische Arbeit in der Koordinierungsstelle

### a. Der Meldebogen

- ➔ Die Koordinierungsstelle schaut zunächst, ob die Bedingungen für eine Aufnahme in das Programm erfüllt werden:
  - Der\*die Schüler\*in ist mindestens in der fünften Klasse
  - Es liegen fünf unentschuldigte Fehltage vor
  - Der\*die Jugendliche hat noch keinen Schulabschluss
  - Die Schule hat bereits unterstützende Maßnahmen eingeleitet
  - Der Schulabschluss oder die Versetzung ist gefährdet
- ➔ Sind alle Bedingungen erfüllt, wird im allgemeinen Sozialdienst erfragt, ob die Familie dort bekannt ist und ob etwas gegen eine Aufnahme ins Programm spricht. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn es bereits ausreichende anderweitige Unterstützung in Form von Familienhilfe gibt. Manchmal ist auch ein Aufenthalt in der Psychiatrie geplant, so dass eine Aufnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend wäre.
- ➔ Die Schule bekommt von der Koordinierungsstelle eine Information über das Ergebnis. Für den Fall, dass die Koordinierungsstelle als Unterstützung nicht in Frage kommt, ist der allgemeine Sozialdienst Ansprechpartner für die Schule. Die Schule wird über den\*die zuständige\*n Ansprechpartner\*in informiert. – **siehe Punkt 3.b.**
- ➔ Die Mitarbeiter\*innen in der Koordinierungsstelle nehmen nun Kontakt zur Familie auf und informieren die Schule. Möglicherweise kann es sich als sinnvoll erweisen, das erste Gespräch in der Schule stattfinden zu lassen.

### b. Das Case Management der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance

#### Das Case Management

- Regelmäßige Termine mit dem Case Manager
- Erstellung einer Zielvereinbarung und eines Förderplans
- Teilnahme an Gruppenangeboten der 2. Chance
- Hausaufgabenhilfe
- Kurzzeitige Schulwegbegleitung
- Gespräche in der Schule
- Informationsaustausch über Anwesenheit per Schnellmelder

## 4. Die praktische Arbeit in der Koordinierungsstelle

Ich habe die Rückmeldung bekommen, dass Max bei der 2. Chance aufgenommen wurde. Bald nach der Aufnahme gibt es ein Gespräch in der Schule. An den familiären Streitigkeiten wird gearbeitet, dort sind Regeln und Konsequenzen erarbeitet worden. Dies soll auch dazu führen, dass Max seine Hausaufgaben wieder zuverlässiger erledigen kann. Da er in Mathe große Schwächen hat, wird er einmal in der Woche an der Hausaufgabenhilfe der 2. Chance teilnehmen.

Es stellt sich heraus, dass Max in seiner Freizeit bisher wenig Beschäftigung und Kontakt zu Gleichaltrigen hatte. Daher nimmt er das Schwimmangebot der 2. Chance wahr, das regelmäßig einmal in der Woche mit einer Gruppe Jugendlicher stattfindet.

Zu meiner Überraschung wollte Max auch am Reitangebot teilnehmen. Dies halte ich für sehr sinnvoll, da Max lernt, herausfordernde Situationen zu bewältigen. Der Umgang mit Tieren schult das Einfühlungsvermögen und kann sich positiv auf Max' Verhalten im Unterricht auswirken. In Gesprächen mit der Sozialarbeiterin der Koordinierungsstelle werden aktuelle Themen besprochen und direkt bearbeitet.

Max geht noch nicht wieder regelmäßig in die Schule. An vielen Tagen ist er zwar anwesend, doch manchmal kommen offenbar viele Dinge zusammen, die den Schulbesuch erschweren. Die Koordinierungsstelle informiere ich zeitnah per **Schnellmelder** über An- und Abwesenheitszeiten.

### c. Der Schnellmelder

Der Schnellmelder ist ein passwortgeschütztes Online-Portal, über welches Anwesenheitszeiten, unentschuldigte Fehltage, Krankheitszeiten oder nur stundenweise Abwesenheiten angegeben werden. Auch können hier kurze Kommentare hinterlassen werden. So ist der\*die Sozialarbeiter\*in zeitnah informiert und kann Kontakt zum\*r Schüler\*in aufnehmen. In der Abbildung ist ein Beispiel der Hauptschule Pestalozzistraße aufgeführt.

Für jede Schule gibt es ein Handbuch mit Schritt-für-Schritt-Anleitung inklusive der individuellen Passwörter.

Klasse	Lehrer	Schüler	Kundennummer	Betreuer	Betreuung		Do	Fr	Mo	Di	Mi
					von	bis					
7.2	Herr Mühlhan	81_HC		Regina Yildiz	04.09.2015		A	A	A	A	
7.2	Herr Mühlhan	706_CF		Regina Yildiz	14.09.2015						
7.2	Herr Mühlhan	2015/0072		Bernd Zemke	01.02.2016		U	U	U	A	
7.2	Herr Mühlhan	2016/0020		Marak Plontek	09.02.2016		A	A	A	A	
6.2	Frau Baake	2016/0025		Birthe Reimer	24.02.2016		A	A	A	A	
7.2	Herr Neumann	2016/0035		Regina Yildiz	14.03.2016		A	P	U	A	
5	Frau Baake	2016/0040		Regina Yildiz	04.04.2016		A	A	A	A	
6.2	Frau Baake	2016/0042		Birthe Reimer	05.04.2016		A	P	A	A	
5	Frau Baake	2016/0059		Daniela große Sextro	13.06.2016		A	P	A	U	
7.1	Frau Fündels	2016/0062		Daniela große Sextro	07.07.2016						
9.1	Frau Joenk	2015/0078		Bernd Zemke	04.08.2016		U	U	U	A	
8.2	Herr Mühlhan	2016/0022		Bernd Zemke	04.08.2016		U	U	U	U	

## 5. Wer unterstützt außerdem bei Schulverweigerung?

### a. Schulpsychologische Beratungsstelle der Landesschulbehörde

Schulpsychologische Beratung ist nach § 120 des Niedersächsischen Schulgesetzes Aufgabe der Schulbehörden. Sie ist als Pflichtleistung des Landes und als Dienstleistung für alle an Schule Beteiligten definiert. Für Eltern und Schüler\*innen besteht die Möglichkeit zu allen Fragen bezüglich der Schule direkt Kontakt aufzunehmen. Die Schulpsycholog\*innen werden sich im notwendigen Umfang der Fragestellungen annehmen. Die nachstehende Liste gibt einen allgemeinen Überblick über die Angebote der Schulpsychologie:

- ➔ Psychologische Diagnostik zu Lern- und Leistungsfragen und zum sozialen Verhalten
- ➔ Unterrichtshospitation zur Analyse des Schülerverhaltens
- ➔ Veränderungsplanung und Unterstützung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Interventionsmaßnahmen
- ➔ Fachpsychologische Beratung zu schulischen Themen (z.B. Hausaufgaben)
- ➔ Beratung und Unterstützung bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrkräften sowie bei Konflikten auf der Schülerebene
- ➔ Schullaufbahnberatung
- ➔ Vermittlung außerschulischer Hilfen

### b. Polizei

Die Polizeiinspektion Braunschweig unterstützt die Maßnahmen zur Verhinderung von Schulschwänzen und Schulverweigerung. Kinder und Jugendliche, die sich in den Vormittagsstunden während der Schulzeit im öffentlichen Raum aufhalten, werden von den Kontaktbereichsbeamten und den Beamten des Einsatz- und Streifenendienstes vermehrt kontrolliert. Angetroffene Schulschwänzer\*innen werden ermahnt und aufgefordert, unverzüglich die Schule aufzusuchen. Bei besonderen Auffälligkeiten unterrichten die Beamten die Beauftragte für Jugendsachen. Die Beauftragte für Jugendsachen wertet die Hinweise aus und steht in Kontakt zu den Schulen, der Landesschulbehörde und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Schulen können bei Problemen mit Kindern und Jugendlichen, die dauerhaft schwänzen und/oder bei denen eine Kriminalitätsbelastung vorliegt, mit ihrem\*r polizeilichen Ansprechpartner\*in Kontakt aufnehmen und weitere Vorgehensweisen absprechen.



## 6. Nichts hilft, was nun? Das Vorgehen bei einer Ordnungswidrigkeitenanzeige

### Vorgehen bei einer Anzeige

- alle pädagogischen Maßnahmen wurden eingeleitet
- nach fünf unentschuldigten Fehltagen kann ich Anzeige erstatten
- nach zehn unentschuldigten Fehltagen soll ich Anzeige erstatten
- Anzeige an Bußgeldstelle mit Meldebogen in Kopie
- Koordinierungsstelle oder ASD bestätigt, dass Anzeige zielführend für eine Reintegration ist

*Max hat inzwischen an zehn Tagen unentschuldig gefehlt, hinzu kommen einzelne Fehlstunden. Die Zusammenarbeit mit der 2. Chance läuft zwar gut, doch ich möchte gerne eine weitere Konsequenz aussprechen. In Braunschweig gilt die Vereinbarung, dass alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft werden, bevor es zu einer Anzeige kommt. Da ich mir ab dem fünften Fehltag pädagogische Unterstützung geholt habe, diese aber noch nicht gänzlich zu einer Verhaltensänderung geführt hat, werde ich Max nun wegen Verletzung der Schulpflicht anzeigen.*

*Dies soll ich offiziell dann, wenn es zu mindestens zehn unentschuldigten Fehltagen gekommen ist. Das Formular für die Ordnungswidrigkeitsanzeige bekomme ich im Sekretariat. Die Anzeige geht an die Bußgeldabteilung der Stadt Braunschweig, Fachbereich 32.2. Um dort zu beweisen, dass pädagogische Maßnahmen ergriffen worden sind, hänge ich an das Anzeigenformular eine Kopie des Meldebogens an. Die Bußgeldstelle nimmt zusätzlich Kontakt zur Koordinierungsstelle auf. Dort soll bestätigt werden, dass eine Anzeige zielführend für eine Reintegration in Schule ist.*

### a. Bußgeldabteilung

Nach § 176 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) werden Verstöße gegen die Vorschriften über die Erfüllung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Bußgeldverfahren ist ein mit einer Sanktion verbundener Pflichtappell an die Betroffenen, die bestehenden Gebote und Verbote zu beachten und eine zukünftige Verhaltensänderung zu bewirken. Betroffene sind die Schüler\*innen, aber auch die Erziehungsberechtigten oder Ausbilder\*innen.

Nach Eingang der Anzeige wird diese auf Vollständigkeit überprüft und Rücksprache mit der Koordinierungsstelle gehalten, um zu klären, ob eine Anzeige zielführend ist. Der\*die Jugendliche wird schriftlich angehört und hat sieben Tage Zeit, Gründe für die Abwesenheit vorzubringen. Anschließend wird ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt.

Der Bußgeldbescheid wird förmlich zugestellt, der\*die Jugendliche hat danach 14 Tage Zeit, Einspruch einzulegen. Wird kein Einspruch eingelegt und das Bußgeld bezahlt, ist das Verfahren abgeschlossen. Wurde das Bußgeld nicht bezahlt, kann diese in eine Arbeitsleistung oder eine andere Leistung nach § 98 OWiG umgewandelt werden. Die Entscheidung über die alternative Leistung nach § 98 OWiG trifft das Jugendgericht. Im Arbeitskreis Schulverweigerung wurde angeregt, den\*die Jugendliche\*n den Schulbesuch durch Anwesenheit nachweisen zu lassen. Der Nachweis erfolgt an die Jugendgerichtshilfe, die sich wiederum mit dem Jugendgericht und der Koordinierungsstelle austauschen kann. – **siehe Punkt 12.c.**



## 6. Nichts hilft, was nun? Das Vorgehen bei einer Ordnungswidrigkeitenanzeige

Eine Umwandlung in eine andere zu erbringende Leistung ist nur möglich, wenn der Adressat des Bußgeldbescheides der\*die Schüler\*in ist und diese\*r das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wird das 14. Lebensjahr erst nach Erlass des Bußgeldbescheides, dessen Adressat die Erziehungsberechtigten sind, beendet, ist eine Umwandlung nicht möglich.

### b. Jugendgericht

Die Umwandlung in Arbeitsstunden oder eine andere Leistung (s.o.) wird vom Jugendgericht beschlossen. Dieser Beschluss wird den Betroffenen/gesetzlichen Vertretern, der Bußgeldbehörde und der Jugendgerichtshilfe im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt. Letztere übernimmt die Überwachung der Maßnahme nach § 98 OWiG.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Ableistung der Arbeitsstunden oder alternativer Leistungen teilt die Bußgeldstelle dieses dem Jugendgericht mit und stellt den Antrag, das Verfahren fortzusetzen und Zwangsmaßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Daraufhin werden die Betroffenen/gesetzlichen Vertreter durch das Jugendgericht zu einem Anhörungstermin geladen, um ihnen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Verhängung von Arrest zu geben. Teilen die Betroffenen anlässlich der mündlichen Anhörung bzw. in der Zeit davor auf schriftlichem Wege keine nachvollziehbaren Gründe für die Nichtableistung der Arbeitsstunden mit, wird gegen sie Arrest festgesetzt, der von einem Freizeitarrest (ein Wochenende) bis zu einer Woche Dauerarrest bemessen werden kann.

Bei vorheriger Ableistung der Maßnahme kann von der Vollstreckung des Arrestes seitens des Jugendgerichtes abgesehen werden. Nach Vollstreckung des Arrestes kann das Jugendgericht die Weitevollstreckung der Geldbuße für erledigt erklären (§ 98 Abs. 2 OWiG).

### c. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe erhält den Beschluss des Amtsgerichtes über die Umwandlung des Bußgeldes in die richterliche Auflage, den regelmäßigen Schulbesuch monatlich über einen bestimmten Zeitraum gegenüber der Jugendgerichtshilfe nachzuweisen. Die Koordinierungsstelle Schulverweigerung - Die 2. Chance erhält eine Kopie des Beschlusses. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Volljährigen oder zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr Schulpflichtigen) ergeht ein Beschluss über die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden innerhalb einer bestimmten Frist. In beiden Fällen wird der\*die Betroffene von der Jugendgerichtshilfe über das Vorgehen schriftlich informiert bzw. bei Arbeitsstunden in einer wohnortnahen Einsatzstelle schriftlich eingeteilt. Sowohl das Gericht als auch die Bußgeldabteilung werden spätestens nach Ablauf der Frist über den Sachstand informiert.

Bei Nichterfüllung hat das Gericht die Möglichkeit der Verhängung eines Jugendarrestes bis zu vier Wochen. Darauf wird der\*die Jugendliche hingewiesen. Häufig kommt es bei Nichterfüllung zum persönlichen Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe, um einen drohenden Arrest abzuwenden. Die Möglichkeiten werden dem\*r Betreffenden aufgezeigt und eine Beratung erfolgt.

## 7. Willkommenskultur

*Durch das Engagement der Beteiligten kommt Max wieder in der Schule an. Wie meine Kolleg\*innen und ich Max Mitschüler\*innen auf diesen Moment vorbereiten können und wie wir ihn in Empfang nehmen können, dafür gibt es kein einheitliches Konzept.*

*Unabhängig davon, aus welchen Gründen Max gefehlt hat, hat er diesen Zeitraum in der Schule verpasst, mit allem, was dazugehört. Nicht nur den inhaltlichen Schulstoff, auch die Zeiten mit den Freunden auf dem Schulhof und in der Klasse, Klassenfahrten, Ausflüge, Projektwochen. Die Klasse hat sich auch sozial weiterentwickelt. Max muss erneut Anschluss suchen und finden, sich im Sozialgefüge anpassen. Es wurden Unterrichtsinhalte verpasst, die aufgearbeitet werden müssen. Max wird von mehreren Seiten gefragt werden, ob er nun wieder regelmäßig zur Schule kommen wird und warum er nicht da war.*

An diesem Punkt ist eine gute Kooperation zwischen Schule, Elternhaus und Koordinierungsstelle entscheidend. Die Lehrer\*innen von Max sollten ihr pädagogisches Verhalten der schwierigen Situation anpassen können. Eine empathische, offene und freundliche Aufnahme in der Schule mag für selbstverständlich gehalten werden, ist es aber in der Praxis nicht immer. Vermieden werden sollten respektlose Kommentare zu den Fehlzeiten. Stattdessen ist es wünschenswert, dass Unterstützung angeboten wird und mögliche Ängste gar nicht erst entstehen. Max kann so mit einem guten Maß an Selbstsicherheit den Anforderungen in der Schule begegnen.

## 8. Das Netzwerk der 2. Chance

Um den Jugendlichen und ihren Familien die beste Unterstützung zu ermöglichen, tauschen sich die Mitarbeiter\*innen der 2. Chance mit weiteren Fachleuten aus. Dazu zählt insbesondere der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamts Braunschweig, mit dem eine regelmäßige Fallberatung stattfindet.

Der Jugendmigrationsdienst der Caritas ist ein weiterer Ansprechpartner für Unterstützung im interkulturellen Bereich.

Die Betreuung eines\*r Jugendlichen durch die Koordinierungsstelle umfasst zwölf Monate. Besteht auch weiterhin ein Unterstützungsbedarf, wird nach passenden Möglichkeiten gesucht. Am Ende der allgemeinen Schulpflicht, kann eine Unterstützung im Übergang Schule-Beruf sinnvoll sein. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hält hier das Angebot der Kompetenzagentur vor:

Diese arbeitet mit Schulabgänger\*innen und Berufsstarter\*innen zwischen 15 und 27 Jahren zusammen, die bei der Verwirklichung ihrer beruflichen Ziele Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Die Sozialarbeiter\*innen strukturieren und organisieren berufliche Laufbahnen mit jungen Menschen.

## 8. Das Netzwerk der 2. Chance

Neben einem schlechten Zeugnis können die Schwierigkeiten beispielsweise im familiären Umfeld oder auch im Bezug von Leistungen nach dem SGB II liegen. Armut, unzureichende Schulbildung, fehlende Unterstützung durch das Elternhaus, Migrationshintergrund können dazu führen, den Schritt in die Berufswelt ohne Unterstützung nicht zu schaffen. Je nach Bedarf der jungen Menschen kann sich eine Zusammenarbeit von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren erstrecken.

Auch das Pro-Aktiv-Center, gefördert durch die Caritas und die Stadt Braunschweig, kümmert sich um berufliche Integration junger Erwachsener, die ihre Schulpflicht erfüllt haben.

## 9. Arbeitskreis Schulverweigerung

Die Stadt Braunschweig eröffnet verweigernden Jugendlichen eine Perspektive. Damals wurde der Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen gegründet. Organisiert durch die Abteilung Jugendförderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie arbeiten hier alle für das Thema wichtigen Akteure zusammen: Sozialarbeiter, Schulen, Ordnungsamt, Landesschulbehörde, Psychologen, Polizei, Richter.

Sie setzen sich mit dem Problem Schulverweigerung auseinander und haben vor Jahren bereits ein einheitliches Vorgehen vereinbart. Durch die inhaltliche Nähe wurde im Jahr 2010 die Geschäftsführung des Arbeitskreises an die Koordinierungsstelle übertragen.

Seit Beginn des Arbeitskreises hat sich einiges im Umgang mit Verweigerern verändert. Jugendliche werden als Symptomträger verschiedener schulischer, familiärer oder gesundheitlicher Probleme gesehen. Die unterschiedlichen Ebenen und Kompetenzen der Teilnehmenden des Arbeitskreises entwickelten die Treffen daher stetig zu einem interdisziplinären Fachaustausch weiter. Findet man die Ursache für Verweigerung und behebt sie, gehen Schüler\*innen in der Regel wieder gerne zur Schule.

Da die gemeinsame Verantwortung im Mittelpunkt steht, werden auch die Themen miteinander erarbeitet und in großer Runde oft kontrovers diskutiert. Wechselnde Referent\*innen steuern ihre Sicht der Dinge bei. Die Arbeit wurde vereinfacht, die Reaktionszeiten verringert. Der dort entwickelte Meldebogen hat sich etabliert. So soll gewährleistet werden, dass vor einer Anzeige pädagogische Angebote gemacht werden. Auch der Braunschweiger Schnellmelder ist aus den Ideen im Arbeitskreis entstanden, ebenso wie die Erhebung unentschuldigter Fehlzeiten. Auf Wunsch der Lehrer\*innen im Arbeitskreis wurden in den Schulen Fortbildungen zum Thema „soziale Kompetenzen“ durchgeführt, um präventiv auf Schüler\*innen eingehen zu können.



## 10. Handlungsgrundlage

### Auszug der Landesschulbehörde aus einer Verfügung „Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern“

An alle Braunschweiger Schulen \_ 11.06.2003

#### Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern

**Bezug:** „Braunschweiger Projekt gegen Schulschwänzen“

Untersuchungen belegen, dass unentschuldigtes Fehlen in allen Schulformen zunimmt. Schulschwänzen steht in einem belegbaren Zusammenhang zu späterer Arbeitslosigkeit und delinquentem Verhalten. Es kostet die Gesellschaft viel Geld.

Um dieser landesweit beobachteten Entwicklung entgegen zu wirken, wurde im Jahre 2002 von einer interministeriellen Arbeitsgruppe (MK, MI, MJ, MFAS) eine landesweite Initiative unter Federführung des niedersächsischen Landespräventionsrates gegen unentschuldigtes Fehlen gestartet.

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an dieser Aktion mit dem „**Braunschweiger Projekt gegen Schulschwänzen**“.

Die **Vernetzung** der jeweiligen **Institutionen** mit konkreten Absprachen für ein koordiniertes Vorgehen ist eine wesentliche Stärke des Braunschweiger Projektes. Einzelheiten der Absprachen sind in einem **Reader** Schulverweigerung dargestellt, der den Lehrkräften der Braunschweiger Schulen, den beteiligten Institutionen und der Öffentlichkeit von der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellt wird.

Zur Realisierung des Projektes sollen die nachfolgend beschriebenen Aktivitäten umgesetzt werden:

1. Eine zeitnahe und lückenlose **Anwesenheitskontrolle** mit möglichst unverzüglichem Nachgehen und Überprüfen des Grundes für das – vermutete unentschuldigte – Fehlen.
2. **Zeitnahe gründliche Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler**
3. **Schriftliche Vereinbarungen** mit den Erziehungsberechtigten
4. **Bildung von Helferteams in den Schulen**, bestehend aus:
  1. Ein Mitglied der Schulleitung;
  2. die Beratungslehrkraft;
  3. eine für das Problemfeld Schulschwänzen beauftragte Lehrkraft;
  4. jeweils betroffene/r Klassenlehrer/in
5. **Bildung eines regionalen Unterstützungsteams**, bestehend aus:
  - schulfachliche/r Dezernent/in der Landesschulbehörde, Standort Braunschweig
  - jeweils der/die für die Schule zuständige/r Schulpsychologin/Schulpsychologe
  - ein/e leitende/r Mitarbeiter/in des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
  - ein/e Schulleiterin/ein Schulleiter - ein/e Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
6. **Frühzeitige Kontaktaufnahme der Schule mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**  
zur Information der/s zuständigen Sozialarbeiterin/s, für Absprachen und zur Verabredung von Unterstützungsmaßnahmen. Diese Kontaktaufnahme ist Voraussetzung für das Stellen eines Bußgeldantrages.
7. **Zusammenarbeit mit der Polizei**  
Einzelne der hier genannten Maßnahmen bedeuten für die Schulen kein Neuland. Das Maßnahmenbündel wird jetzt allen Schulen verbindlich aufgegeben.

## 11. Rechtliche Grundlagen Niedersächsisches Schulgesetz

### § 25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

- (3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

### § 31 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) <sup>1</sup>Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.
- (2) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte (§ 55 Abs. 1) ausgeübt.
- (3) Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

### § 61 Ordnungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. <sup>2</sup>Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. <sup>3</sup>Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
  2. Überweisung in eine Parallelklasse,
  3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
  4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
  5. Verweisung von der Schule,
  6. Verweisung von allen Schulen.

## 11. Rechtliche Grundlagen

### Niedersächsisches Schulgesetz

#### § 69 Schulpflicht in besonderen Fällen

- (1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.
- (2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. <sup>2</sup>Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.
- (4) <sup>1</sup>Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. <sup>3</sup>Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.
- (5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.

#### § 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

- (1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. <sup>2</sup>Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.



## 11. Rechtliche Grundlagen

### Niedersächsisches Schulgesetz Ordnungswidrigkeitengesetz

#### § 176 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Schulpflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,
  3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 177 Schulzwang

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

### Ordnungswidrigkeitengesetz

#### § 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

- (1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße
1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
  2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
  3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
  4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,
- wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erziehungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.
- (2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

## 12. a. Meldebogen

### ANLAGEN



Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Abteilung Jugendförderung

Koordinierungsstelle Schulverweigerung  
Eiermarkt 4-5  
38100 Braunschweig

Fax: 0531/470-3090  
E-Mail: die2.chance@braunschweig.de

#### Meldung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemäß des Readers Schulverweigerung und Schulschwänzen

Information über den Schüler / die Schülerin \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

der Klasse \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_

Adresse der Familie: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

**Schulpflicht** (9 Jahre in Primar- und Sek.I-Stufe) endet am: \_\_\_\_\_

**Gesetzliche Schulpflicht** (12 Jahre) endet am: \_\_\_\_\_

bereits erreichter Schulabschluss:  Förderschule  Hauptschule  Realschule

noch kein Schulabschluss

#### Der Schüler / die Schülerin zeigt folgende Kriterien der Schulverweigerung:

- Unentschuldigtes Fehlen vom Unterricht
- Formell entschuldigtes Fehlen, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint
- Attestierte Entschuldigungen von Ärzten
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Erfassung der Fehlzeiten

Der erste Fehltag war am \_\_\_\_\_, die erste Fehlstunde war am \_\_\_\_\_

Anzahl der Fehltage / Fehlstunden seitdem: \_\_\_\_\_

Anzahl der Fehltage / Fehlstunden im letzten Halbjahr: \_\_\_\_\_

Anzahl der Fehltage / Fehlstunden im laufenden Halbjahr: \_\_\_\_\_

#### Folgende Maßnahmen sind bereits durch die Schule ergriffen worden:

- Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich dokumentiert worden.
- Die Sorgeberechtigte/n wurde/n telefonisch /schriftlich am \_\_\_\_\_ informiert.
- Ein Gespräch mit dem/der Schüler/in fand statt am \_\_\_\_\_
- Ein Elterngespräch fand statt am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Version 04/2016

Braunschweig Jugendförderung

Die Fehlen informiert:  
Koordinierungsstelle Schulverweigerung

zur allgemeinen Erziehungshilfe

\_\_\_\_\_ durchgeführt.

\_\_\_\_\_ und Familie erfolgte am: \_\_\_\_\_  
Jugend und Familie bereits in der

\_\_\_\_\_ Dort wurden folgende

Schüler/die Schülerin

\_\_\_\_\_ (tagten)

Version 04/2016

# 12. ANLAGEN

## b. Ordnungswidrigkeitenanzeige **ERSTANZEIGE**

### ERSTANZEIGE

wegen Verstoßes gegen Vorschriften des  
Niedersächsischen Schulgesetzes

g e g e n

**Schülerin/Schüler**  
für Fehltag ab dem 14. Lebensjahr

**Gesetzlicher Vertreter (z. B. Erziehungsberechtigter, Sorgerechtigter, Amtsvormund)**  
für Fehltag bis zum 14. Lebensjahr des/der Schüler/in oder auch danach bei gleichzeitiger Anzeige gegen dies/en

**Arbeitgeber**

1.  **Schülerin** oder  **Schüler:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

2. **Erziehungsberechtigter/  
gesetzliche Vertreter/Arbeitgeber:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

3. von der Schule veranlasste Maßnahmen

3.1  Schülerin oder Schüler: Gespräch am \_\_\_\_\_

3.2  Gesetzliche Vertreter informiert am \_\_\_\_\_

3.3  mündliche oder teilschriftliche Mitteilung  
 innerhalb von 3 Tagen

3.4  Krankmeldung nur durch ärztliche Atteste, Auflage seit: \_\_\_\_\_  
 Atteste innerhalb von 3 Tagen vorgelegt  später vorgelegt

3.5  Einschaltung Fachbereich Kinder, Jugend und Familie am \_\_\_\_\_ bei Frau/Herrn \_\_\_\_\_

4. Unentschuldigte Fehltag/Fehlstunden: Bitte hierfür Anlage benutzen

5. Klasse: \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_

6. Schulpflichtende: \_\_\_\_\_ gesetzlich (12 Jahre) \_\_\_\_\_ anzeigende Schule \_\_\_\_\_

7. Nur Berufsschulen/Lernwerkstätten

7.1 Welche allgemeinbildende Schule wurde vorher besucht? \_\_\_\_\_

7.2 Betriebliche Ausbildung?  ja  nein

8. Begründung bei Anzeigen gegen Personen zu Nr. 2 oder sonstige Angaben/Besonderheiten:  
(bitte Rückseite benutzen)

\_\_\_\_\_  
Schulstempel/Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

**Bitte vollständig ausfüllen und mit Unterlagen (Fehlzeiten siehe Nr. 4, Nachweise zu Nr. 3, Nr. 8 und Kopie Überleitungsbogen 2. Chance) senden an die  
Bußgeldabteilung, Bohlweg 52, 38100 Braunschweig**

## FOLGEANZEIGE

wegen Verstoßes gegen Vorschriften des  
Niedersächsischen Schulgesetzes

g e g e n

**Schülerin/Schüler**  
für Fehltage ab dem 14. Lebensjahr

**Gesetzlicher Vertreter (z. B. Erziehungsberechtigter, Sorgeberechtigter, Amtsvormund)**  
für Fehltage bis zum 14. Lebensjahr des/der Schüler/in oder auch danach bei gleichzeitiger Anzeige gegen dies/en

**Arbeitgeber**

1.  **Schülerin oder**  **Schüler:**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdag: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

2. **Erziehungsberechtigter/  
gesetzliche Vertreter/Arbeitgeber:**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

3. nach der letzten Anzeige veranlasste Maßnahmen der Schule

- 3.1  Schülerin oder Schüler: Gespräch am \_\_\_\_\_
- 3.2  Gesetzliche Vertreter informiert: \_\_\_\_\_
- 3.3  mündliche oder teilschriftliche Mitteilung  
 innerhalb von 3 \_\_\_\_\_
- 3.4  Krankmeldung nur durch ärztliche Atteste, Auflage seit: \_\_\_\_\_  
 Atteste innerhalb von 3 Tagen vorgelegt  später vorgelegt
- 3.4  Einschaltung Fachbereich Kinder, Jugend und Familie am \_\_\_\_\_ bei Frau/Herrn \_\_\_\_\_

MUSTER

4. **Unentschuldigte Fehltage/Fehlstunden:** Bitte hierfür Anlage benutzen

5. **Klasse:** \_\_\_\_\_ **Klassenlehrer/in:** \_\_\_\_\_

6. **Schulpflichtende:** gesetzlich (12 Jahre) \_\_\_\_\_ anzeigende Schule \_\_\_\_\_

7. **Nur Berufsschulen/Lernwerkstätten**

- 7.1 Welche allgemeinbildende Schule wurde vorher besucht? \_\_\_\_\_
- 7.2 Betriebliche Ausbildung?  ja  nein

8. **Begründung bei Anzeigen gegen Personen zu Nr. 2 oder sonstige Angaben/Besonderheiten:**  
(bitte Rückseite benutzen)

\_\_\_\_\_  
Schulstempel/Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

Bitte vollständig ausfüllen und mit Unterlagen (Fehlzeiten siehe Nr. 4 und Nachweise zu Nr. 3, 8) senden an

**Bußgeldabteilung, Bohlweg 52, 38100 Braunschweig**

12.  
ANLAGEN

b. Nachweis über regelmäßigen Schulbesuch

51.21

**Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch**

Hiermit bestätigen wir dem/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden

\_\_\_\_\_  
(Name) \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

dass er/ sie im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

die Schule regelmäßig besucht hat.

die Schule nicht regelmäßig besucht hat. Als Gründe können folgende Angaben gemacht werden:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule/ Stempel) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)



Willkommen ... in der Schule.

